

## EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 16. September 1974  
Rote Reihe 6  
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727  
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-288  
oder Zentrale (0511) 19411  
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover  
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 101 00  
Niedersächsische Landesbank Konto Nr. 35913  
4356 III 15 R. 411  
(Bei Beantwortung bitte angeben)

### Rundverfügung G29/1974

#### **Erwerb kirchlicher Grundstücke durch Pfarrer im Bereich ihrer Kirchengemeinde**

In letzter Zeit haben sich zunehmend Pastoren darum bemüht, kirchliche Grundstücke im Bereich ihrer Kirchengemeinde zum Bau eines Eigenheimes zu erwerben. Wir haben dies zum Anlaß genommen zu prüfen, ob unsere Rundverfügung K40/64 vom 6.8.1964 noch in vollem Umfange aufrecht erhalten bleiben soll.

Wir sind wie bisher der Auffassung, daß Pastoren beim Eintritt in den Ruhestand vor allem in ländlichen oder kleinstädtischen Verhältnissen sehr sorgfältig prüfen sollten, ob sie ihren bisherigen Amtssitz auch als Ruhesitz wählen. Wenn auch nicht verkannt werden darf, daß der Amtsvorgänger dem Amtsnachfolger wertvolle Hilfe leisten kann, so zeigt doch die Erfahrung, daß sich auch Schwierigkeiten für den Amtsnachfolger und seinen pfarramtlichen Dienst ergeben können, wenn der Amtsvorgänger noch am Ort wohnt. Auch die Kirchenvorstände werden deshalb u.E. weiterhin mit besonderer Sorgfalt prüfen müssen, ob sie durch Abgabe kirchlicher Grundstücke an Pastoren und andere Mitarbeiter das Verbleiben eines Pastors im Ruhestande am Ort fördern sollen. Andererseits bestehen keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken gegen die Abgabe kirchlicher Grundstücke auch an Pastoren und andere kirchliche Mitarbeiter.

Falls kirchliche Grundstücke an den genannten Personenkreis abgegeben werden sollen, bitten wir die Kirchenvorstände, bei ihrer Entscheidung darauf zu achten, daß für den Erwerb kirchlicher Grundstücke durch kirchliche Mitarbeiter keine besonderen Bedingungen gelten dürfen. Hier darf in der Öffentlichkeit kein falscher Eindruck entstehen. Bei der Festsetzung des Kaufpreises ist in jedem Fall der Verkehrswert des Grundstücks zugrunde zu legen, und auch bei den sonstigen Bedingungen des Grundstücksgeschäfts darf nicht von den Vereinbarungen abgewichen werden, die bei Rechtsgeschäften mit anderen Partnern üblich sind.

Im allgemeinen bitten wir davon Abstand zu nehmen, einem Pastor oder einem anderen kirchlichen Mitarbeiter Teile des Pfarrgrundstücks als Bauplatz zu verkaufen, da auf diese Weise die eingangs erwähnten Probleme durch räumliche Nähe verstärkt werden könnten und auch die künftige Bauplanung für die meist zentral gelegenen Grundstücke beeinträchtigt werden kann.

Die Rundverfügungen K40/64 vom 6.8.1964 und G36/64 vom 12.12.1964 werden hiermit aufgehoben.

gez. Dr. Frank